
Bankrecht

6. Januar 2016

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. dieser Seite mit den Hinweisen) und 19 Aufgaben.

Hinweis zur Beantwortung der Fragen

- Bitte halten Sie Ihre Antworten kurz und schreiben Sie gut leserlich.

Hinweis zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 2	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 3	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 4	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 5	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 6	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 7	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 8	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 9	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 10	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 11	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 12	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 13	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 14	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 15	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 16	2 Punkte	2/28 des Totals
Aufgabe 17	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 18	1 Punkt	1/28 des Totals
Aufgabe 19	1 Punkt	1/28 des Totals

Total	28 Punkte	100%
-------	-----------	------

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Frage 1 (2 Punkte)

Was ist unter der «staatlich gesteuerten Selbstregulierung» zu verstehen? Nennen Sie ein Beispiel einer staatlich gesteuerten Selbstregulierung im Finanzmarktrecht.

Antwort:

Die staatlich gesteuerte Selbstregulierung ist eine Zwischenform zwischen echter Selbstregulierung und staatlicher Regulierung. In Abgrenzung zur echten bzw. privatautonomen Selbstregulierung wird die Aufstellung und Durchsetzung der Regeln durch eine Gruppe von Akteuren für den eigenen Sektor gestützt auf einen gesetzlichen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit staatlichen Akteuren vorgenommen. [1 Punkt]

Beispiele: Die Börse erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 1 BEHG ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel. Oder: Eine gemäss GwG anerkannte Selbstregulierungsorganisation erlässt gestützt auf Art. 25 GwG ein Reglement, welches für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten konkretisiert. Etc.

[1 Punkt für eines dieser Beispiele oder ein anderes Beispiel]

Frage 2 (2 Punkte)

Wie sind die Aufgaben der Nationalbank und der FINMA bei der Umsetzung des Systemschutzes aufgeteilt?

Antwort:

Gemäss Art. 8 Abs. 3 BankG bezeichnet die Nationalbank durch Verfügung die *systemrelevanten Banken* und deren *systemrelevante Funktionen*. [1 Punkt]

Die FINMA wird gemäss Art. 8 Abs. 3 BankG hinsichtlich der vorerwähnten Aufgaben der Nationalbank vorher *angehört*. Sie legt gemäss Art. 10 Abs. 1 BankG durch Verfügung die *besonderen Anforderungen* nach Art. 9 Abs. 2 BankG fest, welche die systemrelevante Bank erfüllen muss und orientiert die Öffentlichkeit über die Grundzüge des Inhalts und die Einhaltung der Verfügung. [1 Punkt]

Frage 3 (1 Punkt)

Welches rechtliche Problem stellt sich in Bezug auf die Anforderung an die Organisationsstruktur eines systemrelevanten Bankenkonzerns, wonach dieser im Fall drohender Insolvenz die Weiterführung seiner systemrelevanten Funktionen gewährleisten muss?

Antwort:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht unter Umständen ein *faktischer Beistandszwang* zwischen Gruppengesellschaften. Die überlebenden Einheiten mit den systemrelevanten Funktionen könnten eventuell auch aufgrund eines anderen *Konzernhaftungsstatbestandes* (faktische Organschaft, Haftung aus Konzernvertrauen) verpflichtet werden, für die Schulden der nicht systemrelevanten Einheiten einzustehen. [1 Punkt]

Frage 4 (1 Punkt)

Woraus wird die Funktion der Schweizerische Nationalbank als «Lender of last resort» abgeleitet und auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich diese konkret?

Antwort:

Abgeleitet wird die Hilfeleistung der SNB bei einem Liquiditätsengpass aus der Verpflichtung der SNB zur *Liquiditätsversorgung* (Art. 5 Abs. 2 lit. a NBG) und aus der Mitverantwortung für die *Stabilität des Finanzsystems* (Art. 5 Abs. 2 lit. e NBG). [1 Punkt]

Frage 5 (2 Punkte)

Gestützt auf welche Rechtsgrundlage kann die FINMA in welcher Form regulieren? Welche Grundsätze hat sie bei der Regulierung zu beachten?

Antwort:

Gemäss *Art. 7 Abs. 1 FINMAG* reguliert die FINMA durch *Verordnungen*, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist, und durch *Rundschreiben* über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung. [1 Punkt]

Die FINMA hat bei der Regulierung das *Erforderlichkeitsprinzip* zu beachten, eine *Kosten-Nutzen-Analyse* durchzuführen, die *Auswirkungen auf den Wettbewerb* sowie die *unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten* sowie die *internationalen Mindeststandards* zu beachten (Art. 7 Abs. 2 FINMAG) [1 Punkt]

Frage 6 (1 Punkt)

Was ist unter dem Begriff der «Einheitslizenz» zu verstehen?

Antwort:

Für alle Banken gilt, dass sie zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach Art. 3 BankG einer Bewilligung der FINMA benötigen. Es handelt sich um eine Lizenz, die gleichermassen für alle Banken – unabhängig von ihrer Kategorisierung – gilt. Entweder ist ein Finanzinstitut dem Bankgesetz unterstellt oder nicht. [1 Punkt]

Frage 7 (1 Punkt)

Welches sind die beiden wichtigsten Funktionen innerhalb des internen Kontrollsystems (IKS) einer Bank?

Antwort:

Risikokontrolle bzw. *Chief Risk Officer* und Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften (*Compliance-Funktion* bzw. *Compliance Officer*). [1 Punkt]

Frage 8 (2 Punkte)

Was ist unter der internen Revision zu verstehen? An wen rapportiert diese?

Antwort:

Die interne Revision ist eine nicht in die laufende Geschäftstätigkeit integrierte Stelle, welche hauptsächlich die *Wirksamkeit des internen Kontrollsystems überprüft*. [1 Punkt]

Die interne Revision rapportiert *an den Verwaltungsrat bzw. an den Prüfungsausschuss* des Verwaltungsrates oder direkt an den *Verwaltungsratspräsidenten*. [1 Punkt]

Frage 9 (1 Punkt)

Ab wann gelten Vermögenswerte gestützt auf welche Rechtsgrundlage als nachrichtenlos?

Antwort:

Vermögenswerte gelten gemäss Art. 45 BankV als nachrichtenlos, wenn die Bank *während 10 Jahren* ab dem letzten Kontakt *zu den berechtigten Personen oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person keinen Kontakt mehr* herstellen konnte. [1 Punkt]

Frage 10 (1 Punkt)

Welche Risikokategorien muss die Bank im Rahmen ihres Risikomanagement gestützt auf welche Rechtsgrundlage insbesondere erfassen, begrenzen und überwachen?

Antwort:

Gemäss Art. 12 Abs. 2 BankV muss die Bank insbesondere *Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken* sowie *operationelle und rechtliche Risiken* erfassen, begrenzen und überwachen. [1 Punkt]

Frage 11 (1 Punkt)

Definieren Sie die Liquidity Coverage Ratio (LCR).

Antwort:

Die LCR (Mindestliquiditätsquote) ist eine Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos von Kreditinstituten. Die LCR ist das *Verhältnis des Bestands erstklassiger Aktiva zum gesamten Nettoabfluss der nächsten 30 Tage*. [1 Punkt]

Frage 12 (2 Punkte)

Welche Einflussmöglichkeiten hat sich der Bund in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit der FINMA vorbehalten?

Antwort:

Die *Bundesgesetzgebung* und die *Verordnungen* des Bundesrates legen den Rahmen fest, in dem sich die FINMA bewegen darf und definieren deren Aufgaben. [1/2 Punkt]

Der Bundesrat ist für den Erlass von *Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung der FINMA* zuständig und genehmigt die *FINMA-Personalverordnung*. [1/2 Punkt]

Der Bundesrat genehmigt die *strategischen Ziele* der FINMA. [1/2 Punkt]

Die FINMA ist dem Bundesrat im Rahmen ihres *jährlichen Geschäftsberichts* rechenschaftspflichtig. Dieser ist vom Bundesrat zu genehmigen. [1/2 Punkt]

Frage 13 (2 Punkte)

Welche Eigenheit besteht in der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Verwaltungsrat und der Direktion der FINMA im Vergleich zur gesetzlichen Kompetenzordnung in einer privaten Aktiengesellschaft? Inwiefern wird die FINMA-spezifische Kompetenzabgrenzung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung in besonderen Fällen durch einen Ermessensentscheid des Verwaltungsrates relativiert bzw. ausgehebelt?

Antwort:

Bei einer privaten Aktiengesellschaft kann der Verwaltungsrat gemäss Art. 716 OR in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind, und die er nicht an die Geschäftsführung übertragen hat.

Bei der FINMA besteht die Kompetenzvermutung demgegenüber zu Gunsten der Geschäftsleitung. Diese erfüllt gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c FINMAG alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. [1 Punkt]

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b FINMAG entscheidet der Verwaltungsrat über Geschäfte von grosser Tragweite. Als solche gelten gemäss Art. 2 Abs. 3 FINMA-Organisationsreglement u.a. Geschäfte, die von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates entsprechend bezeichnet werden. [1 Punkt]

Frage 14 (2 Punkte)

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat eine Bank, wenn sie mit einer Anordnung eines von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten nicht einverstanden ist?

Antwort:

Weil die Anordnung des Untersuchungsbeauftragten nicht eine anfechtbare Verfügung bildet, sondern als verfügungsfreier Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, muss die Bank der FINMA gestützt auf Art. 25a VwVG zuerst die Unterlassung, Einstellung oder den Widerruf dieser Anordnung in Form einer *anfechtbare Verfügung* beantragen. [1 Punkt]

Diese Verfügung kann die Bank dann an das *Bundesverwaltungsgericht* und an das *Bundesgericht* weiterziehen (Art. 54 FINMAG). [1 Punkt]

Frage 15 (2 Punkte)

Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss ein Marktteilnehmer rechnen, wenn er echte Transaktionen mit manipulatorischem Charakter tätigt? Welche staatliche Instanz ist für die Verfolgung einer solchen Handlung zuständig?

Antwort:

Echte Transaktionen mit manipulatorischem Charakter fallen nicht unter den Straftatbestand der Kursmanipulation gemäss Art. 40a BEHG; sie werden jedoch vom *aufsichtsrechtlichen Tatbestand der Marktmanipulation in Art. 30f BEHG* erfasst, der *aufsichtsrechtliche Sanktionen der FINMA* gemäss Art. 29 ff. FINMAG nach sich ziehen kann. [2 Punkte]

Frage 16 (2 Punkte)

Inwiefern wurden die Kompetenzen der FINMA durch die Revision des Bankensanierungs- und Bankenkonzursverfahrens im Jahre 2011 massgeblich erweitert?

Antwort:

Die FINMA ist gemäss Art. 25 ff. BankG nicht nur Aufsichts-, sondern auch Eingriffs-, Sanierungs- und Liquidationsbehörde; sie ist alleine zuständig für die Anordnung von *Schutzmassnahmen*, die *Genehmigung des Sanierungsplans*, die *Anordnung der Liquidation* und die *Ernennung eines Liquidators*. [2 Punkte]

Frage 17 (1 Punkt)

Erklären Sie den Unterschied zwischen der internationalen Amtshilfe im Bereich des Finanzmarktrechts und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen?

Antwort:

Bei der internationalen Amtshilfe im Bereich des Finanzmarktrechts geht es um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bezweckt demgegenüber die Verfolgung einer Straftat sowie die Vollstreckung von ausländischen Urteilen in Zusammenhang mit Strafverfahren und erfolgt zwischen Strafverfolgungsbehörden unterschiedlicher Staaten. [1 Punkt]

Frage 18 (1 Punkt)

Über welche Risiken muss die Effekthändlerin gemäss Art. 11 BEHG aufklären, wenn ein Kunde ein bestimmtes Derivatgeschäft tätigen möchte?

Antwort:

Über die mit dem Derivatgeschäft verbundenen Risiken. Nicht aber über Risiken der konkreten Transaktion oder darüber, ob eine Transaktion für diesen bestimmten Kunden geeignet ist. Es reicht somit aus, wenn die Effekthändlerin in standardisierter Form über die allgemeinen Risiken im Derivatgeschäft informiert. [1 Punkt]

Frage 19 (1 Punkt)

Welcher grundlegend neue Regelungsansatz soll gemäss Entwurf zum Finanzdienstleistungsgesetz hinsichtlich der Verhaltens- und Produktvorschriften für Finanzdienstleister eingeführt werden?

Antwort:

Nach dem Grundsatz «same business, same risks, same rules» sollen die Verhaltenspflichten der Finanzdienstleister neu auf alle Sektoren übergreifend angewendet werden. Neu sind dabei nicht die Pflichten als solche, sondern ihre *sektorübergreifende aufsichtsrechtliche Verankerung für alle Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen*. [1 Punkt]

Total: 28 Punkte